

29. VIII. 1917

234

Die Erhöhung der Butterpreise. Wie wir bereits angekündigt haben, regelt jetzt eine Verordnung vom 25. d. Mts. nach neuartigen Gesichtspunkten die Preisgestaltung für Butter. Infolge der anhaltenden Trockenheit ist die Futterernte ungünstig gewesen, so daß die bisherigen Milch- bezw. Butterpreise vielfach die Unkosten der Milchviehhaltung nicht mehr deckten. Von einer allgemeinen Erhöhung der Buttergrundpreise hat man abgesehen, da hierfür in manchen Teilen des Reiches kein Bedürfnis vorliegt. Die Landeszentralbehörden werden jedoch ermächtigt, für ihren Bezirk von den Grundpreisen abweichende Höchstpreise festzusetzen. Der Butterherstellerepreis darf aber ein bestimmtes Verhältnis zum Milchzeugerpreis nicht überschreiten und nicht mehr als 3 Mark für ein Pfund betragen. Das Preisverhältnis zwischen Milch und Butter gestaltet sich so, daß der Butterpreis für 1 Pfund nicht mehr als das Achtdreiviertelsfache des Preises für 1 Liter Vollmilch betragen darf. Sodann sind Einheitspreise für den Butterverkauf in den Bedarfsgebieten vorsehen, damit nicht mehrere Butterpreise nebeneinander vorkommen. Die Zuschläge, die auf dem Wege von dem Butterhersteller bis zum Verbraucher erhoben werden dürfen, stellen insgesamt eine Belastung von 30 Mark für den Kettner Butter dar. Für größere Städte wird eine weitere beschränkte Erhöhung des Verdienstes für den Groß- und Kleinhandel vielfach unvermeidlich sein. Die Unterscheidung in drei Klassen Handelsware ist als nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch eine solche in 2 Klassen ersetzt worden. Hand in Hand mit dieser Neugestaltung der Preise wird der weitere Ausbau der Bewirtschaftung von Milch und Butter durch eine zweckmäßige, den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen angepasste Einrichtung zur Erfassung dieser Nahrungsmittel in den Erzeugungsgebieten, durch Ueberwachung ihres Verbrauchs in den Bedarfsgebieten und vor allem durch Bekämpfung des Schleichhandels gehen müssen.